

KVB 80684 München

Alle Notärztinnen und Notärzte in Bayern

Gökhan Katipoglu  
Bereitschaftsdienst  
Vermittlung / Beratung  
Notarzdienst

GrundsatzfragenNAD@kvb.de  
Unser Zeichen: nd-winte\_c

17.01.2018

## **Gesetzliche Unfallversicherung für Notärzte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung für Notärzte im Rettungsdienst.

**Zuständiger Kostenträger für *gesetzlich unfallversicherte* Notärzte – Abgrenzung siehe unten – ist im Schadensfall die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).**

Vordrucke für eine Unfallanzeige für „sonstige Versicherte“ – Sie sind bei Ihrer Tätigkeit im Notarzdienst selbständig tätig und unterstehen damit keinem Unternehmen – als PDF- oder Wordvorlage finden Sie auf der Webseite der Kommunalen Unfallversicherung Bayern – [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de) – unter „Top Links“-„Unfallanzeigen“ oder unter dem Reiter „Service“ oder direkt unter <https://www.kuvb.de/service/unfallanzeigen>.

**Bitte tragen Sie bei einer Unfallmeldung unbedingt die Bezeichnung „nebenberufliche Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt“ ein. Damit ermöglichen Sie der KUVB eine korrekte Zuordnung.**

**Für Erstellung und Abgabe Ihrer Unfallanzeige sind Sie selbst verantwortlich!**

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind unter <https://www.kuvb.de/leistungen> beschrieben.

## Hintergrund:

Der Gesetzgeber hat mit dem am 11.04.2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ (HHVG) bestimmt, dass **Notärzte gesetzliche Unfallversicherungsschutz genießen, wenn sie den Notarztdienst neben**

- **einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder**
- **einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung**

**erbringen.**

Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit, welcher Unfallversicherungsträger einsteht, nicht selbst explizit geregelt. Es bedurfte daher erst einer Abstimmung innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, bis auch wir Klarheit in dieser Frage erlangten und Sie hiermit informieren können.

**Notärztinnen und Notärzte, welche die o. g. Kriterien für die gesetzliche Unfallversicherung nicht erfüllen, aber selbständig am Notarztdienst teilnehmen, müssen sich wie bisher freiwillig versichern, wenn sie einen entsprechenden Versicherungsschutz möchten.**

Die Zusatz-Unfallversicherung, die wir für die Notärzte im bodengebundenen Rettungsdienst in Bayern bereits seit vielen Jahren abgeschlossen haben, besteht unverändert fort.

Freundliche Grüße

gez.:

Gökhan Katipoglu  
Leiter Notdienste